

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Abzahlungsgeschäftes

Von
Arthur Cohen



Duncker & Humblot *reprints*

**Die volkswirtschaftliche Bedeutung des
Abzahlungsgeschäftes.**

Die volkswirtschaftliche Bedeutung
des
Abzahlungsgeschäftes.

Von

Dr. Arthur Cohen.



Leipzig,
Verlag von Dunder & Humblot.
1891.

V o r r e d e.

Die vorliegende Arbeit sollte ursprünglich den Titel tragen „Das Abzahlungsgeschäft in rechtlicher und volkswirtschaftlicher Beziehung“ und fünf Abschnitte enthalten: I. Begriff des Abzahlungsgeschäfts. II. Das Abzahlungsgeschäft in rechtlicher Beziehung. III. Die Praxis des Abzahlungsverkehrs (Gegenstände, Verbreitung, Technik zc.). IV. Vorteile und Nachteile des Abzahlungsgeschäfts in Theorie und Praxis. V. Die Reformfrage. Erst als das Werk schon ziemliche Fortschritte gemacht hatte, erkannte ich, daß die Zeit, welche ich demselben widmen konnte, zur Bewältigung des Stoffes nicht ausreichen würde. Ich entschloß mich deshalb, nur den IV. Abschnitt unter dem Titel: „Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Abzahlungsgeschäftes“ auszuarbeiten und die übrigen Abschnitte in die Einleitung und den Schluß zusammenzudrängen. Daher der außergewöhnliche Umfang der beiden genannten Partien.

Was die Schilderung der tatsächlichen Zustände in § 11 ff. anlangt, so glaubte ich der Wissenschaft einen Dienst zu erweisen, wenn ich das bis jetzt in Zeitungsartikeln zc. zerstreute Material sammeln würde. Daneben trachtete ich auch darnach, letzteres durch eigene Forschungen zu bereichern.

Ich war bemüht — und zwar hauptsächlich in denjenigen Paragraphen, deren Gegenstand einen größeren Leserkreis interessiert — mich gemeinverständlich zu fassen, soweit dies meines Erachtens möglich war, ohne der Wissenschaftlichkeit Abbruch zu thun.

Die Schrift des Rechtsanwalts Hausmann über „Die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung (das sogenannte Abzahlungsgeschäft) nach dem Preussischen Allgemeinen Landrechte und dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich“ konnte ich nicht mehr berücksichtigen, da bei ihrem Erscheinen meine Arbeit schon im Reindruck vorlag. Ich begnüge mich daher mit dem

Ausdrucke meiner Befriedigung darüber, daß wir im hauptsächlichsten Reformvorschlag (s. S. 143) fast wörtlich übereinstimmen.

Auch v. Böhm-Bawerks Werk über „Kapital und Kapitalzins“ lernte ich erst kennen, als ich die Ausführungen auf S. 16 ff. über den Begriff von „Kreditgeschäft“ bereits ausgearbeitet hatte. Daß eine Auseinandersetzung mit diesem großartig angelegten Werk im Rahmen der vorliegenden Schrift unmöglich war, versteht sich von selbst.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung: Rechtliche und volkswirtschaftliche Natur, Gegenstände und Technik des Abzahlungsgeſchäfts	1—32
§ 1. Abweiſung irriger Theorien	33—39
§ 2. Volkswirtschaftliche Bedeutung" des Ratenkaufs.	39—46
§ 3. Der Eigentumsvorbehalt	46—58
§ 4. Der „Verfall“ der Raten	58—69
§ 5. Der sog. „Leih- oder Mietvertrag“	70—73
§ 6. Das Abzahlungsgeſchäft als Ganzes betrachtet	73—80
§ 7. Das Abzahlungsgeſchäft und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit	80—94
§ 8. Das Abzahlungsgeſchäft und die sociale Frage.	94—95
§ 9. Beurteilung der Technik des Abzahlungsgeſchäfts.	96—100
§ 10. Das Abzahlungsgeſchäft und die Handwerker- und Hausindustriefrage	100—107
§ 11. Material und Plan zu den nachfolgenden Paragraphen	107—109
§ 12. Thatsächliche Zustände	110—126
§ 13. Fortſetzung. Inſbesondere die Verleitung zum Abſchluß eines Abzahlungsgeſchäfts.	126—131
§ 14. Fortſetzung. Inſbesondere die Rechtsverfolgung der Abzahlungsgeſchäfte	131—136
Schluß: Die Reformfrage	136—157
Anhang: Vertragsformulare.	
I. Kaufverträge	158—170
II. Sog. „Leih- oder Mietverträge“	171—187



Einleitung.

Rechtliche und volkswirtschaftliche Natur, Gegenstände und Technik des Abzahlungsgeschäfts.

I. Begriff und rechtliche Natur des Abzahlungsgeschäfts.
Über die Begriffsbestimmung von Abzahlungsgeschäft (Teilzahlungs-
geschäft, Abschlagszahlungsgeschäft) ist man uneinig. Zwar ist so-
viel sicher, daß diese Worte nicht nur zur Bezeichnung des gewerbs-
mäßigen Abschlusses gewisser Rechtsgeschäfte, sondern auch zur Be-
zeichnung dieser Rechtsgeschäfte selbst gebraucht werden. Aber welches
diese Rechtsgeschäfte sind, das ist die Frage. Im täglichen Leben
wird „Abzahlungsgeschäft“ (was fortan über dieses bemerkt wird,
gilt auch vom Teilzahlungsgeschäft und Abschlagszahlungsgeschäft)
noch immer von vielen, namentlich ungebildeten Leuten mit „Kauf
mit Ratenzahlung“ (Ratenkauf, s. u.) identifiziert, was zwar dem
Wortfinn von „Abzahlungsgeschäft“ entspricht, aber über den herr-
schenden Sprachgebrauch hinausgeht. Weit verbreitet ist die Auf-
fassung, daß jeder Ratenkauf, bei welchem das Eigentum bis zur
vollständigen Zahlung des Kaufpreises vorbehalten wird, ein Abzah-
lungsgeschäft sei; dem gegenüber behaupten viele, der Ratenkauf mit
Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises
könne nur dann mit der Bezeichnung Abzahlungsgeschäft belegt wer-
den, wenn demselben die Vereinbarung hinzugefügt werde, daß der
Kauf für den Fall der Ausübung des vorbehaltenen Eigentumsrechtes
aufgelöst und die bereits gezahlten Raten dem Verkäufer verfallen
sein sollen. Daneben wird allgemein zugegeben, daß der sogenannte
C o h e n , Abzahlungsgeschäft.

Leih- oder Mietvertrag (f. u.) zu den Abzahlungsgechäften gerechnet werden miffe.

Ich bin dem Sprachgebrauch sorgfältig nachgegangen und dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß „Abzahlungsgechäft“ der Sammelname ist für folgende drei Gestaltungen von Rechtsgechäften:

1. für denjenigen Ratenkauf mit Eigentumsvorbehalt als Suspensivbedingung, bei dem nicht vereinbart ist, daß der Kauf für den Fall der Ausübung des vorbehaltenen Eigentumsrechts aufgelöst sein soll.

2. für denjenigen Ratenkauf mit Eigentumsvorbehalt als Suspensivbedingung, bei dem vereinbart ist, daß der Kauf für den Fall der Ausübung des vorbehaltenen Eigentumsrechts aufgelöst und die bezahlten Raten verfallen sein sollen.

3. für den sogenannten Leih- oder Mietvertrag.

Wie wir schon angedeutet haben, bedeutet Abzahlungsgechäft aber auch den gewerbsmäßigen Abschluß dieser Rechtsgechäfte, d. h. einen Handelsbetrieb, in welchem gewerbsmäßig auf Abzahlung verkauft wird (auch Abzahlungsbazar genannt, f. S. 25).

A. Der Ratenkauf. — Der Ratenkauf¹ ist ein Kauf mit Befugnis des Käufers, den Kaufpreis in Teilzahlungen oder, was daselbe ist, Ratenzahlungen² oder Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Zahlungszeiten müssen, wenn die ganze Vereinbarung einen Sinn haben soll, fest normiert werden. Die Vereinbarung der Ratenzahlung hindert den Käufer nicht daran, den Kaufpreis oder einzelne Teile desselben schon vor der Fälligkeit zu erlegen³.

Der Ratenkauf ist eine Species des Kreditkaufs (es ist hier der Kreditkauf juristischen Sinnes gemeint). Unter letzterem ist ein Kauf zu verstehen, bei welchem die Verbindlichkeit des Verkäufers sofort fällig ist, der Kaufpreis aber gestundet wird.

B. Der Eigentumsvorbehalt (pactum reservati domini)⁴. — Eigentumsvorbehalt im weiteren Sinn ist jede dem Eigentumsübertragungsvertrag hinzugefügte Bedingung, im engeren Sinn (und in diesem wird das Wort hier stets gebraucht) die dem Kreditkauf (es ist hier wieder der Kreditkauf juristischen Sinnes ge-

¹ Wir legen das gemeine Recht zu Grunde.

² Rate bedeutet eigentlich „Teil einer Geldsumme“, z. B. „der Landtag bewilligte die erste Rate zur Erbauung eines Bahnhofs“.

³ „Diei adiectio pro reo est“, Arndts, Pandekten § 220.

⁴ Die Litteratur f. bei Windscheid, Pandekten I § 172 Note 18.

meint) hinzugefügte Nebenabrede des Inhalts, daß der Übergang des Eigentums an der Kaufsache vom Verkäufer auf den Käufer durch die vollständige Zahlung des Kaufpreises bedingt¹ sein solle. Bestritten ist, ob der Eigentumsvorbehalt eine Suspensivbedingung oder eine Resolutivbedingung ist, d. h. ob der Eigentumsübergang bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises aufgeschoben wird oder sofort stattfindet und wieder rückgängig wird, wenn sich herausgestellt hat, daß der Kaufpreis nicht rechtzeitig bezahlt worden ist. Fast allgemein wird zugegeben, daß in erster Linie die Parteienabsicht darüber zu entscheiden habe; der Streit dreht sich um die Frage, was dann anzunehmen sei, wenn lediglich die Ausdrücke gebraucht werden: „Ich verkaufe unter Vorbehalt des Eigentums“ oder „Verkäufer behält sich bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises das Eigentum vor“ oder „das Eigentum ist (oder „bleibt“) bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vorbehalten“ oder ähnliche Ausdrücke, und der Vertrag sonst keine Handhabe zur Interpretation gewährt.

Ich habe keine Veranlassung, mich um eine allgemein gültige Lösung der genannten Streitfrage zu bemühen. Es genügt zu konstatieren, daß Theorie und Praxis sich überwiegend für die Suspensivbedingung ausspricht und daß von einem Abzahlungsgeschäft nur dann gesprochen wird, wenn die der Kauftradition hinzugefügte Bedingung eine Suspensivbedingung ist, sowie des weiteren zu bemerken, daß, wenn sonst alle Merkmale eines Abzahlungsgeschäfts vorhanden sind, ich die Worte „unter Vorbehalt des Eigentums“ und ähnliche als Suspensivbedingung nehme. Denn erstens scheint mir aus der Wahl dieser Worte hervorzugehen, daß der Verkäufer eben das Eigentum noch nicht übertragen, sondern vor der Hand noch für sich behalten wolle, und dann sind in weitaus den meisten Verträgen, welche die mehrerwähnten Worte enthalten, und welche sonst allen wesentlichen Erfordernissen eines Abzahlungsvertrags Genüge leisten, Anhaltspunkte dafür gegeben, daß jene Worte als Suspensivbedingung gemeint sind. Zum Belege hierfür verweise ich auf die im Anhang mitgeteilten Vertragsformulare und betone nur, daß in die letzteren meistens der Passus aufgenommen ist: Käufer darf die Maschine weder verpfänden noch verkaufen noch sonst irgendwie veräußern zc. Das Abprechen der Veräußerungs- und Verpfändungsbefugnis läßt aber meines Erachtens zweifellos erkennen, daß

¹ Thorsch, Das pactum reservati dominii, 1875, hält den Eigentumsvorbehalt nicht für eine Bedingung, sondern für eine Befristung.